

# Satzung

## der Stadt Fehmarn über die Erhebung einer Kurabgabe

### Präambel

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 308) sowie der §§ 1, 2 und 10 Kommunalabgabengesetz (KAG) des Landes Schleswig-Holstein (im Folgenden KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022, (GVOBl. Schl.-H. S. 564) sowie § 2 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG-SH), § 3 bis § 12 LDSG-SH, in der derzeit geltenden Fassung und Art. 9 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in der derzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 29.09.2022 folgende Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Stadt Fehmarn ab 01.01.2024 erlassen.

### § 1

#### Erhebungsberechtigung und -zweck

Die Stadt Fehmarn erhebt aufgrund der Anerkennung als Kur- oder Erholungsort für besondere Vorteile aus der Möglichkeit zur Inanspruchnahme der städtischen Kur- und Erholungseinrichtungen und Veranstaltungen eine Kurabgabe im Sinne des § 10 Abs.1 u. 2 KAG. Die Kurabgabe dient zur teilweisen Deckung der Aufwendungen für die Kur- und Erholungseinrichtungen nach § 10 Abs. 1 und 2 KAG.

Diese Ausgaben werden gedeckt durch:

- Kurabgabe zu 61 %
- Tourismusabgabe zu 13 %
- Sonstige Erlöse und Erträge zu 18 %
- Gemeindeanteil zu 10 %

Die Kurabgabe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen benutzt werden.

## **§ 2**

### **Abgabenschuldner, Abgabegegenstand**

Die Kurabgabe wird von allen Personen, die im Erhebungsgebiet eine Unterkunft nehmen oder eine Unterkunft innehaben, ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd), als Gegenleistung dafür erhoben, dass ihnen die Möglichkeit geboten wird, öffentliche Einrichtungen zu benutzen und an Veranstaltungen teilzunehmen. Die Kurabgabe wird ergänzend auch von ortsfremden Personen erhoben, die sich im Erhebungsgebiet ohne Unterkunftsnahme aufhalten und denen die in Satz 1 genannten Möglichkeiten geboten werden.

Nicht als ortsfremd gilt, wer sich aufgrund eines Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses regelmäßig im Erhebungsgebiet aufhält.

Als ortsfremd gilt auch, wer im Erhebungsgebiet Eigentümer, Besitzer einer Wohnungseinheit, wenn und soweit er sie überwiegend zu Erholungszwecken nutzt, oder Dauer- bzw. Saisonliegeplatzinhaber in Sportboothäfen bzw. Dauer- oder Saisoncamper auf einem Campingplatz ist.

## **§ 3**

### **Befreiungen**

- 1) Von der Kurabgabepflicht sind nicht erfasst:
  - a) in Ausübung ihres Dienstes oder Berufs vorübergehend Anwesende, soweit sie die Einrichtungen nicht in Anspruch nehmen bzw. die Nutzung der Einrichtungen zu den Aufgaben im Rahmen ihrer Tätigkeit gehört.
  - b) Kranke, die durch ein ärztliches Zeugnis nachweisen, dass sie ihre Unterkunft nicht verlassen können, für die Dauer der physischen Verhinderung und Kranke, die aufgrund psychischer Krankheiten zur Inanspruchnahme von Kureinrichtungen oder zur Teilnahme an Kurveranstaltungen nicht in der Lage sind.
  - c) Teilnehmer an Tagungen, Kongressen und gleichartigen Veranstaltungen, sofern die Veranstaltung vor Eintreffen der Teilnehmer im Erhebungsgebiet beim Tourismus-Service Fehmarn angemeldet wird und soweit die Tagungsteilnehmer die Einrichtungen nicht in Anspruch nehmen.
- 2) Von der Kurabgabepflicht sind freigestellt:
  - a) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

- b) Direkte und erweiterte Familienangehörige – dazu gehören Kinder, Enkel\*innen, Geschwister, Nichten und Neffen, Eltern, Großeltern sowie Angehörige durch Heirat und deren Lebenspartner\*innen – von Personen mit Hauptwohnsitz in Fehmarn. Sie dürfen kostenfrei in den Haushalt integriert werden, sofern sie keine touristischen Dienstleistungen und touristische Infrastruktur in Anspruch nehmen.
- c) Zu Lebensgemeinschaften zählen Ehepartner, eingetragene Lebenspartner oder Partner in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, die zusammenleben.

Die Stadt Fehmarn definiert den Begriff "häusliche Gemeinschaft" als eine Konstellation, bei der zwei oder mehr Personen in einem gemeinsamen Haushalt leben und wirtschaften. Diese Personen sind häufig durch familiäre Beziehungen, Partnerschaften miteinander verbunden. Ein zentrales Merkmal dieser Gemeinschaft ist das Teilen von Wohnräumen und die gemeinsame Bewältigung alltäglicher Aufgaben.

- 3) Gästekarten von anderen Ferienorten in Schleswig-Holstein haben für einen Tag Gültigkeit. Die ostseecard ist an der gesamten Ostseeküste Schleswig-Holsteins für die Dauer des Aufenthaltes gültig.
- 4) Die Voraussetzungen für die Freistellung von der Kurabgabepflicht nach den Absätzen 1 a) bis 2 c) sind von den Berechtigten glaubhaft zu machen.

#### **§ 4 Abgabemaßstab**

- 1) Bemessungsgrundlage ist grundsätzlich, vorbehaltlich der Pauschalierungsgründe gemäß Absatz 2, bei Tagesgästen die Zahl der Tage und bei Übernachtungsgästen die Zahl der Nächte des Aufenthaltes, unterschieden nach den Zeiträumen:
  - a) 01.01. - 14.05. (Nebensaison)
  - b) 15.05. - 14.09. (Hauptsaison)
  - c) 15.09. - 31.12. (Nebensaison)

An- und Abreisetag gelten bei Personen, die im Erhebungsgebiet übernachten, als ein Tag, wobei der Anreisetag nicht berechnet wird.

- 2) Die Zahl der Aufenthaltstage wird auf 28 Tage der Hauptsaison pauschaliert (Jahressaisonpauschale), wenn der Kurabgabepflichtige
  - a) einen entsprechenden Antrag stellt und einen Nachweis vorlegt.
  - b) sich als ein
    - ortsfremder Eigentümer, Miteigentümer, sonstiger Dauernutzungsberechtigter einer Wohnungseinheit,
    - Inhaber eines Saison- oder Dauerliegeplatzes in einem Sportboothafen im Erhebungsgebiet,

- Inhaber eines Saison- oder Dauercampingplatzes im Erhebungsgebiet definiert, oder eine Person ist, die dauerhaft in deren Haushalt lebt und den Saison- oder Dauerliegeplatz, oder Saison- oder Dauercampingplatz mit nutzt.

Bereits nach Maßgabe des § 5 Abs. 1, bemessene Kurabgabezahlungen werden angerechnet.

- 3) Wechselt das Nutzungsrecht oder Eigentum des im Abs. 2 b) beschriebenen Personenkreises im Laufe des Jahres, so zahlen der bisherige sowie der neue Nutznießer jeweils den für die kurabgabepflichtige Zeit zu berechnenden Anteil der Jahressaisonpauschale.

## **§ 5 Abgabesatz**

- 1) Der Abgabesatz eines Übernachtungsgastes beträgt pro Nacht, vorbehaltlich der Ermäßigungen des § 6 und inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer, in der Zeit vom
  - a) 01.01. - 14.05. (Nebensaison) 1,50 €
  - b) 15.05. - 14.09. (Hauptsaison) 2,30 €
  - c) 15.09. - 31.12. (Nebensaison) 1,50 €
  
- 2) Tagesgäste zahlen eine Tageskurabgabe und erhalten dafür eine Tageskurkarte. Der Beitragssatz inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer beträgt für die Zeit vom
  - a) 01.01. - 14.05. (Nebensaison) 1,50 €
  - b) 15.05. - 14.09. (Hauptsaison) 2,50 €
  - c) 15.09. - 31.12. (Nebensaison) 1,50 €
  
- 3) Tagesgäste, die ohne gültige ostseecard oder ohne gültige Tageskurkarte angetroffen werden, zahlen bei Nachlösung 5,00 € inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer.

## **§ 6 Ermäßigungen**

- 1) Teilnehmer an Sammelreisen (z. B. Betriebsausflüge) ab 25 Personen erhalten auf vorherigen Antrag vom Tourismus-Service Fehmarn eine Ermäßigung der Kurabgabe in Höhe von 10 %.
  
- 2) Schwerbehinderte Personen, die einen Grad der Behinderung von mindestens 80 v. H. und mehr nachweisen, erhalten eine Ermäßigung von 50 %. Dieses gilt auch für eine ständig erforderliche Begleitperson, wenn sie durch den Eintrag „B“ auf der Vorderseite des Behindertenausweises vermerkt ist.
  
- 3) Anträge auf Ermäßigung der Kurabgabe sind im Falle des Absatzes 1 mit Begründung

schriftlich vor Ankunft im Erhebungsgebiet beim Tourismus-Service Fehmarn zu stellen.

## **§ 7**

### **Entstehungszeitpunkt und -fälligkeit der Abgabeschuld**

- 1) Die Kurabgabeschuld entsteht mit dem Eintreffen im Erhebungsgebiet. Sie ist beim Unterkunftsgeber, Verwalter oder Beauftragten, unverzüglich nach dem Eintreffen im Erhebungsgebiet zu entrichten.
  
- 2) Wer die Entrichtung der Kurabgabe nicht durch Vorlage einer gültigen ostseecard nachweisen kann oder nicht auf andere Weise glaubhaft machen kann, hat die Kurabgabe nachzuentrichten. Kann der Kurabgabepflichtige die tatsächliche Dauer des Aufenthalts nicht nachweisen und auch nicht glaubhaft machen, so hat er die Jahressaisonpauschale zu entrichten.

Dasselbe gilt im Falle der Haftung durch den Unterkunftsgeber oder andere zur Einziehung Verpflichtete (§ 10 Abs. 6), sofern diese nicht die tatsächliche Aufenthaltsdauer des Kurabgabepflichtigen durch Abgabe des ordnungsgemäß ausgefüllten Meldescheines nachweisen können.

- 3) Bei den Pflichtigen, bei denen die Kurabgabe nach § 4 Abs. 2 (Jahressaisonpauschale) zu bemessen ist, ist die Zahlung innerhalb eines Monats nach Erhalt der schriftlichen Zahlungsaufforderung fällig. Das Aufforderungsschreiben gilt hierbei drei Tage nach der Aufgabe zur Post als zugegangen.

## **§ 8**

### **ostseecard / Jahresostseecard (JOC)**

Das elektronische Meldescheinverfahren ist ab 01.02.2024 für alle Unterkunftsgeber verpflichtend. Jeder Unterkunftsgeber erhält vom Tourismus-Service Fehmarn hierfür Zugangsdaten für einen Drittanbieter. Die Zugangsdaten sind vertraulich zu behandeln und dürfen Unbefugten nicht zugänglich oder bekannt gemacht werden. Besteht der Verdacht einer missbräuchlichen Nutzung, ist der TSF unverzüglich zu benachrichtigen.

Mit den Zugangsdaten kann der Unterkunftsgeber die Erfassung, Erstellung, Verwaltung und Abrechnung der Meldescheine und Ostseecards mit Hilfe des eigenen, internetfähigen PCs oder vergleichbaren Gerätes und des eigenen Druckers durchführen. Entsprechende Vordrucke sind beim TSF kostenlos erhältlich.

Alternativ besteht für die elektronische Meldescheinbearbeitung die nachhaltige Möglichkeit zur Nutzung einer Software eines Drittanbieters für eine volldigitale Meldescheinerfassung und Erstellung einer digitalen ostseecard. Bei Anwendung dieser Software erfolgen keine Ausdrücke von ostseecards. Bei einer Nutzung dieser Meldescheintechnik zahlt der Gast die Kurabgabe direkt an den TSF. Sie entbindet den Unterkunftsgeber nicht von seinen Kontrollpflichten gem. § 10 (9) dieser Satzung.

Nur in gem. § 10 (6) zu begründenden Härtefällen können ab dem 01.02.2024 manuelle Meldescheine ausgegeben werden. Diese Vordrucke sind fortlaufend nummeriert und enthalten ein Original und drei Durchschriften. Die letzte Seite beinhaltet zwei vorbereitete ostseecards.

- 1) Abgabepflichtige, deren Kurabgabe nach § 4 Abs. 2 pauschal bemessen wird, erhalten eine Jahresostseecard. Jahresostseecards werden mit einem vom Kurabgabepflichtigen kostenlos zu stellendem Lichtbild des Inhabers vom Tourismus-Service Fehmarn ausgestellt und haben jeweils eine Gültigkeit für ein Kalenderjahr. Die jährliche Gültigkeitsverlängerung erfolgt nach Zahlungseingang, durch automatisches Freischalten eines auf der JOC aufgebrachten QR-Codes durch den TSF.
- 2) Die ostseecard berechtigt für die Zeit ihrer Geltung, die Jahresostseecard für das gesamte laufende Kalenderjahr zur freien oder vergünstigten Inanspruchnahme des Angebotes an kommunalen Freizeit- und Erholungseinrichtungen und im Rahmen der vom Tourismus-Service Fehmarn durchgeführten Veranstaltungen. Die ostseecard ist beim Betreten dieser Einrichtungen und Besuch der Veranstaltungen mitzuführen und den Mitarbeitern oder Beauftragten des Tourismus-Service Fehmarn auf Verlangen vorzuzeigen.  
Bei missbräuchlicher Benutzung wird die ostseecard ohne Ausgleichsleistung eingezogen.
- 3) Ausgegebene ostseecards bleiben Eigentum der Stadt Fehmarn. Bei Verlust der ostseecards werden auf Antrag und unter Vorlage des Meldescheines bzw. des Zahlungsbescheides Ersatzkarten durch den Tourismus-Service Fehmarn gegen eine Gebühr in Höhe von 5,00 € für die ostseecard und 10,00 € für die Jahresostseecard ausgestellt.

## **§ 9 Rückzahlungen**

- 1) Kurabgabepflichtige, bei denen die Kurabgabe nach § 4 Abs. 2 Buchst. b) zu bemessen ist, werden bei Jahresbeginn mittels Zahlungsbescheid zur Abgabeentrichtung herangezogen. Diese Forderung wird bei Rückgabe der Jahresostseecard ausgesetzt, wenn der Pflichtige dies innerhalb eines Monats nach Erhalt des Zahlungsbescheides beantragt und geltend macht, dass er während des gesamten Jahres dem Erhebungsgebiet fernbleiben wird.
- 2) Die übrigen Abgabepflichtigen, sofern sie nicht Jahresostseecard-Inhaber nach § 4 Abs. 2. b) sind, erhalten im Falle des vorzeitigen Abbruchs ihres vorgesehenen Aufenthaltes die zu viel gezahlte Kurabgabe auf Antrag erstattet. Die Rückzahlung erfolgt nur an den Karteninhaber gegen Rückgabe der ostseecard und eine schriftliche Bescheinigung des Unterkunftsgebers. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt mit Ablauf von einem Monat nach der Abreise.

## **§ 10 Pflichten und Haftung des Unterkunftsgebers**

Der elektronische Meldeschein ist ab 01.02.2024 für alle Unterkunftsgeber/innen in der Stadt Fehmarn verpflichtend.

- 1) Unterkunftsgeber im Sinne dieser Vorschrift sind:
  - a) Vermieter von Gästezimmern jeder Art sowie deren Bevollmächtigte und Beauftragte.

- b) Eigentümer oder sonstige Dauernutzungsberechtigte von Wohnungseinheiten sowie deren Bevollmächtigte oder Beauftragte, sofern sie die Unterkunft Dritten zur Nutzung überlassen. Gäste sind keine Bevollmächtigte oder Beauftragte.
  - c) Betreiber von Plätzen, die für die Aufstellung von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen und dergleichen zur Verfügung gestellt werden, unabhängig davon, ob es sich um Campingplätze oder um sonstige Grundstücke, die für denselben Zweck zur Verfügung gestellt werden, handelt, sowie Betreiber von Sportboothäfen und deren Bevollmächtigte oder Beauftragte.
  - d) Leiter von Heimen wie Jugendherbergen, Jugendheimen, Kinderheimen und Kinderkurenheimen, sowie deren Bevollmächtigte oder Beauftragte.
- 2) Jede die Person oder die Anschrift des Unterkunftsgebers betreffende Veränderung ist dem Tourismus-Service Fehmarn schriftlich innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen. Eine Mitteilung mittels elektronischer Post ist ebenfalls ausreichend.
  - 3) Jeder Unterkunftsgeber ist verpflichtet, jede von ihm aufgenommene Person ab 18 Jahren eine ostseecard auszuhändigen und unter Verwendung der vom Tourismus Service Fehmarn vorgegebenen manuellen und elektronischen Meldescheine vom jeweiligen Gast den Namen, Vornamen, Alter und Anzahl der mitreisenden minderjährigen Kinder sowie den An- und Abreisetag und die Heimatanschrift zu erfassen oder erfassen zu lassen.
  - 4) Unterkunftsgeber, die ein eigenes Reservierungs- bzw. Abrechnungssystem für ihren Unterkunftsbetrieb haben, nehmen die Abrechnung der Kurabgabe über das System vor, wenn dieses System mit der Kurabgabeabrechnung des Tourismus-Service Fehmarn verbunden wird oder dem Tourismus-Service Fehmarn aus diesem System heraus die in Absatz 1 genannten Daten übermittelt werden. Für die Nutzung der EDV ostseecard oder der digitalen ostseecard ist die Zustimmung des Tourismus-Service Fehmarn erforderlich und es ist ein vom Tourismus-Service Fehmarn vorgegebenes Verfahren zu verwenden.
  - 5) Die für den Tourismus-Service Fehmarn bestimmte Kopie des manuellen Meldescheines bzw. die zur Abrechnung der ostseecard erforderlichen Daten sind innerhalb von drei Wochen nach Anreise des Gastes beim Tourismus-Service Fehmarn einzureichen.

Die Regelungen des Bundesmeldegesetzes und des Meldegesetzes für das Land Schleswig-Holstein bleiben hiervon unberührt.

- 6) Folgende Personen oder Personengruppen sind als Härtefälle von der Verpflichtung zur Nutzung des elektronischen Meldescheins ausgenommen:
  1. Personen mit altersbedingten Einschränkungen
  2. Personen ohne nachweisbaren digitalen Zugang aufgrund wirtschaftlicher und geografischer Barrieren

Ausnahmen müssen vorab schriftlich beim Tourismus Service Fehmarn beantragt werden.

- 7) Jeder Unterkunftsgeber ist verpflichtet, für die von ihm ausgehändigten manuellen Meldescheine die Kurabgabe zu errechnen, diese vom Gast einzuziehen und nach Rechnungsstellung durch den Tourismus-Service Fehmarn kostenfrei und grundsätzlich bargeldlos innerhalb von 10 Tagen abzuführen oder dem Tourismus-Service Fehmarn die Ermächtigung zum Lastschriftverfahren zu erteilen. In Ausnahmefällen können Bargeldeinzahlungen an den Einzahlungsstellen des Tourismus-Service Fehmarn vorgenommen werden.
- 8) Der TSF stellt den Strandkorbvermietern nummerierte Tagesstrandkarten zur Verfügung. Die Übernahme dieser Karten muss bestätigt werden. Am Ende der Saison müssen die übrig gebliebenen Tagesstrandkarten zurückgegeben werden, woraufhin der TSF eine Rechnung ausstellt. Die Zahlung an den TSF muss bargeldlos erfolgen.

Ausnahmefälle für Bargeldeinzahlung beim Tourismus Service Fehmarn im Sinne dieser Satzung:

- Der Einzahler hat kein Bankkonto bei einer Europäischen Bank.
  - Die zum Zahlungsverkehr genutzten Bankkonten sind durch Pfändungsbeschlüsse gesperrt. (Nachweis Pfändungsverfügung ist vorzulegen).
  - Besonderer Härtefall bei Erbschaft (in der Testaments-/Übertragungszeit).
- 9) Der Unterkunftsgeber hat sicherzustellen, dass die Daten, die von den Gästen im Rahmen des elektronischen Meldescheins bereitgestellt werden, korrekt und aktuell sind. Dazu gehört auch die Verantwortung, den angegebenen Übernachtungszeitraum zu überprüfen und sicherzustellen, dass dieser mit den Daten im Gästeverzeichnis des Gastgebers übereinstimmt. Es umfasst die Verantwortung, die Richtigkeit der eingereichten Informationen zu überprüfen und bei Bedarf Korrekturen vorzunehmen. Es liegt in der Pflicht des Gastgebers, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Integrität der gesammelten Daten zu gewährleisten. Er hat sicherzustellen, dass sie im Einklang mit geltenden Datenschutzbestimmungen und -richtlinien stehen.
  - 10) Jeder Unterkunftsgeber sowie dessen Bevollmächtigter oder Beauftragter haften gesamtschuldnerisch im Rahmen der ihnen nach den Absätzen 2 und 3 obliegenden Pflichten für die rechtzeitige und vollständige Einziehung sowie Abführung der Kurabgabe an den Tourismus-Service Fehmarn.
  - 11) Jeder Unterkunftsgeber, dessen Bevollmächtigter oder Beauftragter, hat ein Gästeverzeichnis zu führen, in das alle Gäste am Tage der Ankunft einzutragen sind. Das Gästeverzeichnis ist den Mitarbeitern oder Beauftragten des Tourismus-Service Fehmarn bei Kontrollen vorzulegen.

Die Aufzeichnung im Gästeverzeichnis hat zu enthalten:

Namen, Vornamen und Alter aller aufgenommenen Personen, auch mitreisende Kinder, sowie die Anschriften und den Ankunfts- und Abreisetag.

Betreiber von Sportboothäfen können ein vereinfachtes Gästeverzeichnis ohne An- und



Abreisetag führen.

- 12) Dem Tourismus-Service Fehmarn sind zur Veranlagung der Saison- und Liegeplatzinhaber bzw. der Dauercamper unter Verwendung einer durch den TSF bereitgestellten Vorlage jeweils bis zum 31. Januar eines jeden Jahres alle relevanten Daten zur Verfügung zu stellen. Alle nach dem 31. Januar auftretenden Änderungen bei Liegeplatzinhabern bzw. Dauercampfern sind innerhalb einer Woche nach Bekanntwerden beim TSF nachzumelden.
- 13) Jeder Unterkunftsgeber hat diese Satzung für die von ihm aufgenommenen Personen sichtbar auszulegen.
- 14) Die vom Tourismus-Service Fehmarn kostenlos ausgegebenen manuellen Meldescheine und ostseecards sind lückenlos nachzuweisen. Verschriebene manuelle Meldescheine und nicht genutzte ostseecards sind gem. § 10 Abs. 5 ebenfalls innerhalb von drei Wochen einzureichen. Verlorene manuelle ostseecards werden dem Unterkunftsgeber als pauschale Kurabgabe in Höhe einer Jahreskurabgabe in Rechnung gestellt.

## **§ 11 Datenverarbeitung**

- 1) Der Tourismus-Service Fehmarn ist befugt, auf der Grundlage von
  - a) Angaben der Abgabepflichtigen bzw. derjenigen Personen, die von der Abgabepflicht befreit sind, sowie
  - b) eigenen Ermittlungen gemäß Abs. 2 erhaltener Angaben ein Verzeichnis mit den für die Abgabenerhebung im Sinne dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und zu verarbeiten. Die Gästedaten werden beim Tourismus-Service Fehmarn elektronisch gespeichert.
- 2) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist der Tourismus-Service Fehmarn befugt, zur Durchführung der Erhebung der Kurabgabe personenbezogene Daten aus folgenden Unterlagen zu verwenden, soweit sie für die Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind:
  - a) die an den Tourismus-Service Fehmarn von den Vermietern übermittelten Durchschriften der von diesen ausgestellten Meldescheinen sowie des zu führenden Gästeverzeichnisses,
  - b) die nach den Vorschriften des Landesmeldegesetzes der Stadt Fehmarn und dem Tourismus-Service Fehmarn bekannt gewordenen Daten aus der An- und Abmeldung der Gäste,
  - c) die aus Melderegisterauskünften anderer Orte bekannt gewordenen Daten,

- d) die bei der Überprüfung der Vermieterbetriebe und der Strandparkplätze durch besonders beauftragte Mitarbeiter des Tourismus-Service Fehmarn diesen Mitarbeitern bekannt gewordenen Daten,
- e) die bei der Stadt Fehmarn verfügbaren Daten aus der Veranlagung der Zweitwohnungssteuer nach der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Fehmarn,
- f) die bei der Stadt Fehmarn verfügbaren Daten aus der Veranlagung der Tourismusabgabe durch die Stadt Fehmarn im Erhebungsgebiet,
- g) die durch Mitteilungen der bisherigen Nutznießer von Wohngelegenheiten, Campingplätzen und Sportbooten bekannt gewordenen Daten,
- h) die aus der Vermittlung von Ferienunterkünften durch den Tourismus-Service Fehmarn oder andere Vermittlungsbetriebe bekannt gewordenen Daten erheben.

Der Tourismus-Service Fehmarn ist darüber hinaus zur Erhebung personen- und grundstücksbezogener Daten nach Maßgabe des Landesdatenschutzgesetzes S-H und der DSGVO beim Finanzamt Ostholstein, beim Grundbuchamt des Amtsgerichts Oldenburg, beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein (Katasteramt Ostholstein) sowie bei der Stadtverwaltung Stadt Fehmarn befugt. Der Tourismus-Service Fehmarn darf sich diese Daten von den entsprechenden Stellen übermitteln lassen.

- 3) Die Daten dürfen vom Tourismus-Service Fehmarn nur zur betriebsinternen Abgabenüberwachung und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung genutzt werden und sind nach Ablauf von 15 Monaten zu löschen.
- 4) Der Tourismus-Service Fehmarn darf sich diese Daten von den genannten Stellen übermitteln lassen. Der Einsatz von technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

## **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer als Abgabepflichtige/r oder bei der Wahrnehmung der Angelegenheiten eines/r Abgabepflichtigen leichtfertig
  - a) über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht
 oder

- b) die Stadt Fehmarn oder den Tourismus-Service Fehmarn pflichtwidrig über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Kurabgaben verkürzt oder nicht gerechtfertigte Kurabgabenvorteile für sich oder einen anderen erlangt. Die Strafbestimmungen bei Vorsatz des § 16 Abs. 1 KAG bleiben unberührt.
- 2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind und es dadurch ermöglicht, dass Kurabgaben verkürzt oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile erlangt werden.
- 3) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt auch, wer den Auskunfts- und Mitteilungspflichten nach § 10 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt oder als Unterkunftsgeber den Pflichten nach § 10 zuwiderhandelt und als Gast die ostseecard Dritten überlässt oder die Nutzung durch Dritte duldet.
- 4) Gemäß § 18 Abs. 3 KAG kann eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro, eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 2 mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

### § 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft und ersetzt ab diesem Zeitpunkt die Satzung der Stadt Fehmarn über die Erhebung einer Kurabgabe vom 06.10.2022.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Fehmarn, den 18.12.2023

Stadt Fehmarn  
Der Bürgermeister

(Jörg Weber)

